

9. III. 1917

MB

Die neuen Kartoffelhöchstpreise.

Die heutige „Wiener Zeitung“ verlautbart folgende Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 8. März betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird verordnet:

Der § 1 der Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 12. August 1916, RGBl. Nr. 256, wird abgeändert und hat nunmehr zu lauten wie folgt:

Beim Verkauf von Kartoffeln der österreichischen Ernte des Jahres 1916 durch den Erzeuger darf der Preis von 15 Kronen für einen Meterzentner gesunder, angemessen trockener, erd- und keimfreier Kartoffeln mit Ausnahme der Rippler nicht überschritten werden. Diese Bestimmung gilt nicht für den Kleinverkauf, das ist in Mengen unter einem Meterzentner, durch den Erzeuger an den Verbraucher.

Die Höchstpreise schließen die Zufuhr bis zur nächstreichbaren Eisenbahn- oder Schiffstation oder zum sonstigen Bestimmungsort, wenn dieser nicht weiter entfernt ist, als die nächstreichbare Eisenbahn- oder Schiffstation, und die Verladung auf den Eisenbahnwagen oder das Schiff oder in den Lagerraum in sich.

Für den Verkauf von Kartoffeln der österreichischen Ernte des Jahres 1917 durch den Erzeuger wird der Höchstpreis unter den obigen Bedingungen und Ausnahmen vom 10. August 1917 an mit 15 Kronen festgesetzt.

Wenn bei der Zufuhr von Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917 die Entfernung bis zur nächstreichbaren Eisenbahn- oder Schiffstation oder bis zum sonstigen Bestimmungsort auf dem kürzesten fahrbaren Wege mehr als zehn Kilometer und weniger als zwanzig Kilometer beträgt, so wird der Höchstpreis mit 16 Kronen, und wenn die Entfernung mindestens zwanzig Kilometer beträgt, mit 17 Kronen für den Meterzentner festgesetzt. Die Entfernungen sind von der Ortsmitte des Herkunftsortes zu bemessen und von der politischen Bezirksbehörde endgültig festzusetzen.

Die Höchstpreise verstehen sich ohne Sach gegen Barzahlung, bei nicht überlaubten Kartoffeln mit einem Gutgewicht von 5 Prozent.

Wird der Sach vom Käufer nicht beigelegt, so ist der Verkäufer berechtigt, auf Kosten des Käufers auch das für den Transport

erforderliche Stroh zur Verpackung (Auspolsterung und Bedeckung) beizustellen. Bei Lieferung an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen der Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder deren Beauftragten das erforderliche Stroh gegen Bezahlung zu liefern.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Höfer m. p.